

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 26.

Ausgegeben Mittwoch den 29. Juni

1910.

Inhalt:

Zentralbehörden: Postordnung S. 183.

Regierungspräsident: Bizeunerwesen S. 184. — Auftreten von Magnetisireuren S. 184. — Baupolizei bei Wanderzirkussen, Gast- und Warenhäusern S. 184—186. Kolonialkriegerdank S. 186. — Ahtuhrladenanschluß in

Budow u. Golßen S. 186. — Ausbau der Neke S. 186.

— Kirchengem. Kemplich—Kosenthal S. 187.

Andere Behörden: Schiffsverkehr a. Müggelspree S. 187.

— Rentenbriefauslosungen S. 187.

Lehrerstellen: S. 188.

Nichtamtliches: Begeverlegung S. 188.

Zentralbehörden.

385. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. Im § 8 „Drucksachen“ ist bei Ziffer 7 des Abs. X hinter „Handelszirkularen“ einzuschalten: „Annoncenanerbieten“.

2. In demselben § (8) ist der Abs. XIV wie folgt zu ändern: Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende, in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen geeignete Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der sie versandt werden sollen. Geheftete, geklebte oder gebundene sowie über zwei Bogen starke Drucksachen sind nur dann als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zulässig, wenn sie von einem Absender herrühren und so beschaffen sind, daß sowohl die Bogenzahl als auch das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft festgestellt werden kann.

3. In demselben § (8) erhält der Abs. XVI folgende Fassung: Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt $\frac{1}{2}$ Pfg. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilageexemplars. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchteil einer Mark wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet. Bei Berechnung der Gebühr gilt jeder Teil der Drucksachen bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, sofern diese nach Stärke und Farbe des Papiers einander

gleich sind und sich durch Druck und Inhalt als zusammengehörig kennzeichnen, als eine besondere Beilage. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist die Gebühr für jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt zu berechnen. Als Bogen wird bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe angesehen, während bei geklebten, gehefteten oder gebundenen Drucksachen die Zahl der durch das Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann für die Berechnung der Gebühr maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Ausschneiden in einzelne Blätter zerlegt worden sind.

4. In demselben § (8) ist der bisherige Abs. XVII zu streichen.

5. Im § 12 „Pakete“ sind als neue Abs. hinzuzufügen: XI. Auf Antrag erteilen die Postanstalten über gewöhnliche Pakete eine Einlieferungsbescheinigung. Die Gebühr für die Bescheinigung beträgt 10 Pf. Ueber mehrere zu einer Postpaketadresse gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigung ausgestellt. XII. Zu den Einlieferungsbescheinigungen sind Formulare der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Art zu benutzen. Sie werden in Blocks zu 100 Stück hergestellt und können zum Preise von 20 Pf. für jeden Block durch die Postanstalten bezogen werden. Einzelformulare werden unentgeltlich abgegeben. Formulare, die nicht durch die Post bezogen werden, müssen mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen. XIII. Der Absender hat am Kopfe des Formulars seinen Namen anzugeben und im Formular die Zahl der zur Postpaketadresse gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers sowie den Bestimmungs-ort einzutragen. Die Gebühr hat er durch Aufkleben von Freimarken auf dem Formular zu entrichten.

6. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist unter X als zweiter Abs. einzuschalten: Der Inhaber eines Postscheckkontos kann die durch Postauftrag eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postscheckamt überweisen lassen. Soll die Ueberweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postscheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle dem Postauftrag eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

7. In demselben § (18) sind im Abs. XXI die Angaben unter 2 a wie folgt zu ändern:

2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung);

8. Im § 18 a „Postprotest“ ist statt des letzten Satzes des Abs. VI zu setzen: Auf die Uebermittlung der gezahlten Wechselsumme an den Auftragsgeber findet die Vorschrift unter V, Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

9. In demselben § (18 a) sind im Abs. X die Angaben unter 2 wie folgt zu ändern:

2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20 II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung);

10. Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ ist unter VI als zweiter Abs. einzuschalten: Der Inhaber eines Postscheckkontos kann die durch Nachnahme eingezogenen Beträge entweder mittels Zahlkarte oder mittels Postanweisung an das zuständige Postscheckamt überweisen lassen. Soll die Ueberweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber nach § 4, III und IV der Postscheckordnung zu verfahren; auch muß er in diesem Falle der Nachnahmesendung eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Andernfalls wird der eingezogene Betrag an das Postscheckamt mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr gesandt.

11. In demselben § (19) sind im Abs. VII die Angaben unter 3 wie folgt zu ändern:

3. für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (§ 20, II der Postordnung, § 9 der Postscheckordnung).

12. Im § 20 „Postanweisungen“ ist unter IV nachzutragen: Bei Postanweisungen mit anhängendem Formular zur Eintieferungsbescheinigung ist auch dies Formular vom Einzahler dem Vordruck entsprechend auszufüllen.

13. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist unter I als dritter Absatz einzuschalten:

Postanstalten, die die Ausgabe von Briefsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 Pf. Postlagerkarten aus. Postlager-

karten berechtigen zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Adresse unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen.

Die Bestimmungen unter 5 und 12 treten mit dem 1. Juli, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

Regierungspräsident.

(Bezirksauschuß. Regierung.)

386. Zigeunerunwesen.

Die Herren Landräte und Polizeiverwalter der Stadtkreise ersuche ich unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 17. 3. 1906 I A. 2257 innerhalb 4 Wochen zu berichten, ob sich die Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. 2. 1906 weiter bewährt hat, welche Erfahrungen inzwischen gemacht worden sind und ob insbesondere ein weiterer Rückgang der Zigeunerplage zu beobachten gewesen ist.

Frankfurt a. D., den 21. Juni 1910.

I. A. 2782.

Der Regierungspräsident.

387. Auftreten von Magnetisuren.

Die Herrn Landräte und Polizeiverwalter in den Städten mache ich aus besonderer Veranlassung auf meine Verfügungen vom 23. V. 1881 (I Bg. 2520) und vom 22. VII. 1903 (I A 5370), betreffend die Vorstellungen der Magnetisuren, Suggestoren und Hypnotisuren, aufmerksam.

Frankfurt a. D., den 24. Juni 1910.

I. A. 2940.

Der Regierungspräsident.

388. Baupolizei bei Wanderzirkussen.

Nach die Entwürfe für zeitweilige Zirkusanlagen (§ 122 der Theater- pp. Bauordnung) unterliegen bezüglich der Erteilung von Dispensen dem im Erlasse vom 6. April v. Js. III B. 7. 75. D. B. M. d. ö. A. II e 1146 M. d. J. aufgestellten Grundsätze.

Daß die bei Wanderzirkussen gebotene beschleunigte Behandlung von Dispensanträgen eine von jenem Grundsätze abweichende, und dadurch weniger sorgfältige Prüfung rechtfertigen könnte, kann nicht anerkannt werden.

Einerseits bergen Wanderzirkusse durchaus nicht immer geringere Gefahren, als ständige Anlagen, andererseits kann es sich bei den Dispensanträgen um allgemeine Fragen handeln, die für die ganze Monarchie einheitlich beantwortet werden müssen. Endlich muß gerade bei Wanderzirkussen dem Unternehmer daran liegen, daß er des Dispenses, den er für einen Regierungsbezirk nötig hat, auch in allen andern Bezirken sicher ist.

Nur die Mitwirkung der Zentralbehörde vermag nach diesen Richtungen eine einheitliche Handhabung der Theaterbauordnung zu gewährleisten.

Berlin, den 2. April 1910.

III B. 7. 41. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Hinkeldeyn.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Herren Landräten und den Polizeibehörden zur Beachtung mit unter Bezugnahme auf die hiesige Polizeiverordnung über die bauliche Anlage pp. von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 7. Mai 1909 (Beilage zum Stück 22 des Amtsblatts für 1909) und die hierzu erlassene Bekanntmachung vom 17. Juni 1909 (Amtsblatt für 1909 Seite 163).

Frankfurt a. O., den 23. Juni 1910.

I. B. 1827.

Der Regierungspräsident.

389. Baupolizei b. Gast- u. Warenhäusern.

I. Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind.

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßenteilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlußwinkel gewerbmäßiger Unzucht sind, beziehungsweise in welchen der gewerbmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren, in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind, als die Treppenläufe selbst.

Die Türen zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirtschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit gebielten Fußböden sowie mit verschließbaren Türen und mit gut schließenden zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und, soweit nötig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Defen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen, nicht vorhanden sein.

Sämtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straße belegen und daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind.

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirtschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 Quadratmetern Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden, und es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft mindestens drei wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 Metern erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirtschaft muß die nötige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirtschaftsräume, noch auch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung pp. derselben die in dieser Beziehung an dem betreffenden Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

II. In Ergänzung und teilweiser Abänderung unseres Erlasses vom 2. November v. Js. — III. B. 7. 568 II M. d. b. A., III 8041, II b 9446 M. f. S., II a 8700 M. d. J. —, betreffend „Sonderanforderungen an Warenhäuser pp.“ bestimmen wir folgendes:

1. Fahrstuhlanlagen in Warenhäusern pp. unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für solche Anlagen, insonderheit den auf Grund unseres Erlasses

vom 17. März 1908 — III 1057 M. f. S. III B. 8. 75 M. d. ö. N., IV D. 4778, II a 2506 M. d. 3. — ergangenen Polizeiverordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Fahrstühlen, mit der Maßgabe, daß

a) die Feuerficherheit von Zugangstüren zu Fahrstuhlschächten in Warenhäusern pp. sich nach den zum Teil weitergehenden Anforderungen bestimmt, denen „feuerfichere Türen“ in Warenhäusern pp. zu genügen haben (Abschnitt I, Ziffer 1, Anmerkung 2, Lit. c, und Abschnitt VIII, Ziffer 48 unter a) der Sonderanforderungen an Warenhäuser pp.), und daß

b) neue Fahrstuhlanlagen auch in bestehenden Warenhäusern pp. (Ziffer 48 der Sonderanforderungen) in allen Beziehungen den gleichen Anforderungen entsprechen müssen, wie Fahrstuhlanlagen in neuen Warenhäusern (Ziffer 46 a. a. D.)

II. Die Begriffsbestimmungen für „feuerfichere Türen“ in Warenhäusern werden wie folgt abgeändert bezw. ergänzt:

1. Lit. c der Anmerkung 2 zu Ziffer 1 in Abschnitt I erhält die Fassung:

c) Türen: aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage hergestellte Türen — beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Rücken und von Schwarze — die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen.

2. Ziffer 48 unter Abschnitt VIII erhält am Schluß von a) folgenden Zusatz:

Türen aus Weichholz müssen, unbeschadet der anderen Anforderungen, einen mindestens 1 mm starken Eisenblechbelag haben.

Berlin, den 18. Juli 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Die vorstehenden, durch Rundverfügungen vom 9. September 1886 (I Bg. 3767/86) und 7. August 1908 (I B. 5612/08) mitgeteilten ministeriellen Bestimmungen werden von neuem in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. D., den 24. Juni 1910.

I B. 1861.

Der Regierungspräsident.

390. Kolonialkriegerdank.

An die nachgeordneten Behörden, Anstalten und Beamten.

Ich mache auf die Annoncexpedition des Kolonialkriegerdanks in Berlin W. 30, Haberlandstraße 4, die Insertionsaufträge vermittelt und den hieraus entspringenden Verdienst unverschuldet in Not geratenen Kolonialkriegern zu gute kommen läßt, aufmerksam. Es ist dem Kolonialkriegerdank in der kurzen Zeit seines Bestehens gelungen, nicht nur einer großen Anzahl ehem. Kolonialkrieger passende Stellen zu verschaffen, sondern auch die Not

vieler durch Barunterstützungen zu lindern. Seine wohlthätigen Bestrebungen würden eine bedeutende Förderung erfahren, wenn bei Vergabung von Insertionsaufträgen seine Annoncexpedition in Anspruch genommen werden könnte.

Die Benutzung der Annoncen-Expedition bietet erhebliche Vorteile:

1. werden nur die Originalzeilenpreise der Blätter berechnet und nach Möglichkeit die höchsten Rabatte gewährt,
2. ist nur ein Manuskript zu liefern, auch wenn ein Inserat für mehrere Blätter aufgegeben wird,
3. werden sämtliche Versendungs- u. Unkosten vom Kolonialkriegerdank getragen, und
4. erfolgt die Lieferung vollständiger Belege kostenfrei.

Frankfurt a. D., den 21. Juni 1910.

I. M. 375.

Der Regierungspräsident.

391. Verkaufszeit in Buchow u. Golßen.

I. Nachdem bei der Abstimmung zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Buchow hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte, vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit, während der Wintermonate Oktober bis März von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. D., den 24. Juni 1910.

I Bg. 2526.

Der Regierungspräsident.

II. Nachdem, wie sich im Feststellungsverfahren ergeben hat, die Einführung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte in der Stadtgemeinde Golßen während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jedes Jahres, mit Ausnahme der Sonnabende, von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß ich den Herrn Bürgermeister in Golßen zum Kommissar behufs Entgegennahme der Neußerungen für oder gegen den Ladenschluß gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ernannt habe.

Frankfurt a. D., den 17. Juni 1910.

I Bg. 2169 II.

Der Regierungspräsident.

392.

Ausbau der Neke.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Ausführung von Arbeiten für den Ausbau der Neke nach dem Gesetz betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen vom 1. April 1905 (G. S. S. 179) verfügt. Auf Grund von § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird angeordnet, daß die Uferanlieger der Neke von der östlichen Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. bis zur Einmündung in die Warthe bei Zantoch und die sonst beteiligten Grundbesitzer das Betreten

ihrer Grundstücke, Vermessungen, Absteckungen und alle sonstigen für das Unternehmen nötigen Handlungen den damit beauftragten Personen auf ihrem Grund und Boden gestatten müssen.

Frankfurt a. O., den 21. Juni 1910.

Namens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende. J. V. Pollack.

393. Kirchengemeinde Kemnitz-Rosenthal.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Kirchengemeinde Kemnitz, Diözese und Kreis Luckau, wird mit der Kirchengemeinde Rosenthal, Diözese Dahme, Kr. Züterbog-Luckenwalde, unter deren Pfarramt pfarramtlich verbunden.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1910.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg
gez. Steinhausen.

Potsdam, den 13. Mai 1910.

Rgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Witte.

Frankfurt a. O., den 30. Mai 1910.

Rgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.
K. III. Nr. 3823. gez. Körner.

Anderer Behörden.

394. Die Bestimmung unter o der Bekanntmachung vom 29. März 1902 betreffend die Zahl der Anhänger bei der Talsfahrt auf der Müggelspree vom Dämmeritzsee bis zum Müggelsee wird aufgehoben.

Die Vorschrift des § 49 Ziffer 4b der Strom- und Schiffsfahrtpolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, soweit sie sich auf die Müggelspree zwischen Dämmeritzsee und Groß-Müggelsee bezieht, wieder uneingeschränkt in Kraft.

Potsdam, den 16. Juni 1910.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W. C. 4056.

395. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 20. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 prozentige Rentenbriefe.

Ritt. A zu 3000 M. (1000 Rtlr.) 159 Stück und zwar die Nrn. 8 93 248 511 535 565 708 988 1290 1735 1749 1871 2014 2178 2233 2395 2955 3305 3629 4176 4222 4601 4663 5097 5124 5174 5206 5595 5640 5705 5812 5969 6019 6095 6190 6200 6325 6459 6797 6830 6974 7055 7056 7381 7615 7636 7671 7853 7992 8201 8450 8480 8623 8669 8815 8981 9030 9254 9269 9601 9780 9997 9998 10096 10154 10188 10494 10516 10657 10673 11089 11177

11194 11287 11518 11666 11702 11968
12038 12060 12078 12084 12098 13060 13117
13122 13177 13183 13220 13405 13424 13451
13551 13662 13913 13976 14259 14286 14288
14341 14368 14386 14402 14658 14730 14731
14783 15159 15167 15255 15421 15429 15446
15479 15586 15605 15644 15842 15946 16253
16348 16365 16389 16403 16502 16521 16632
16817 16958 16969 17020 17034 17073 17148
17564 17576 17930 18130 18144 18314 18366
18691 18745 18867 19127 19142 19271 19419
19477 19510 19606 19904 19943 20032 20070
20178 20202 20283 20412.

Ritt. B zu 1500 M. (500 Rtlr.) 58 Stück und zwar die Nrn. 202 401 558 655 717 1040 1162 1238 1286 1472 1619 1675 2021 2023 2073 2119 2177 2250 2340 2474 2563 3155 3469 3634 3667 3688 3781 3936 3990 3999 4041 4108 4167 4388 4459 4709 4961 4987 5077 5266 5450 5466 5585 5886 5931 6083 6298 6456 6496 6565 6775 6850 7031 7138 7139 7216 7255 7410.

Ritt. C zu 300 M. (100 Rtlr.) 237 Stück und zwar die Nrn. 74 106 315 357 481 586 710 795 1128 1220 1388 1466 1647 1955 2073 2285 2529 2654 2763 3002 3119 3166 3383 3407 3833 3971 4243 4460 4878 5120 5123 5903 6052 6071 6146 6177 6380 6396 6509 6529 6775 6964 6986 7064 7285 7319 7439 7867 7887 7909 7992 8228 8752 8830 9037 9103 9137 9297 9403 9491 9608 9647 9767 9793 9823 9831 10255 10562 10678 10716 10762 10895 11100 11142 11172 11315 11656 11767 11852 11932 12082 12137 12404 12426 12456 12513 12718 12727 12822 12987 13005 13064 13161 13403 13609 13665 13674 13696 13760 13828 13933 13940 13990 14136 14202 14219 14273 14552 14626 14665 14699 15064 15210 15298 15547 15743 16191 16315 16336 16395 16570 16701 16792 16890 16980 17031 17279 17292 17301 17324 17377 17512 17598 17657 17842 17949 17957 18043 18114 18121 18132 18470 18556 18560 18611 19145 19239 19260 19301 19303 19365 19574 19575 19807 20004 20022 20117 20604 20751 20918 20955 21022 21213 21222 21234 21288 21293 21350 21374 21424 21481 21489 21763 21945 22150 22388 22513 22551 22573 22604 22657 23020 23045 23080 23085 23130 23239 23364 23462 23534 23565 23566 23747 23814 24432 24436 24445 24758 24789 24828 25230 25233 25249 25387 25530 25575 25783 25819 25995 26232 26245 26356 26399 26432 26498 26655 26791 26809 26897 27138 27264 27271 27353 27458 27468 27591 27595 27635 27762 27768 27843 27908 27939 27956 27963 27984 28043.

Ritt. D zu 75 M. (25 Rtlr.) 203 Stück und zwar die Nrn. 70 406 444 546 634 1083 1161

1602	1734	1837	1861	2108	2167	3353	3486
3553	3650	3871	3933	4339	4428	4436	4740
4807	4978	5795	5895	5944	6315	6355	6516
6526	6828	6989	6990	7099	7107	7112	7125
7326	7438	7468	7796	7826	7874	7940	8024
8033	8302	8810	8967	8974	9104	9174	9196
9759	9775	9934	9967	10051	10108	10110	10152
10191	10366	10440	10447	10534	10574	10587	
10604	10733	11011	11124	11174	11265	11266	
11605	11627	11666	11698	11899	12147	12199	
12419	12747	12767	12795	12822	12945	13177	
13262	13386	13434	13594	13674	13693	13895	
13926	14041	14082	14161	14307	14342	14352	
14480	14889	14916	14920	14955	15028	15063	
15198	15378	15415	15456	15543	15830	15865	
15919	16001	16199	16203	16316	16333	16450	
16568	16697	16712	16722	16827	17025	17124	
17320	17342	17370	17522	17779	18019	18116	
18158	18390	18427	18688	18764	18836	18931	
18949	19099	19138	19173	19472	19512	19561	
19676	19718	19868	19896	20014	20168	20193	
20214	20239	20434	20448	20683	20765	20783	
20932	21008	21024	21130	21297	21405	21502	
21581	21732	21784	21889	21983	22321	22419	
22546	22602	22676	22824	22-51	22919	22950	
23034	23092	23169	23192	23308	23362	23387	
23412	23434	23445	23457	23464	23546	23556	

Litt. E zu 30 M. (10 Rtr.) 11 Stück und zwar die Nrn. 9660 9702 9715 9739 9907 10018 10174 10283 10310 10418 10429.

II. 3 1/2 prozentige Rentenbriefe.

Litt. L zu 3000 M. 2 Stück und zwar die Nrn. 127 185.

Litt. N zu 300 M. 4 Stück und zwar die Nrn. 90 104 207 219.

Litt. O zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nrn. 44 57 82.

Litt. P zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nr. 52.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben und zwar die 4prozentigen Rentenbriefe Litt. A bis E mit den dazu gehörigen Zins-scheinen Reihe VIII Nr. 9—16 nebst Erneuerungsschein, die 3 1/2 prozentigen Rentenbriefe Litt. L bis P mit den Zins-scheinen Reihe III Nr. 7—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankklasse, Klosterstraße 76 I, vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf; wegen Verjährung derselben ist die Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankklasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verfloßen sind.

Rückständig sind:

4prozentige Rentenbriefe

1. April 1900. Litt. D Nr. 1961.
1. April 1907. Litt. C Nr. 20491 20755 25961 26241.

Litt. D Nr. 12731 21654 23138.

Litt. E Nr. 10391.

1. Oktober 1907. Litt. A Nr. 386.

Litt. B Nr. 5594.

Litt. C Nr. 4966 9603 11148 11548 12095 17090 18293 22069 25582.

Litt. D Nr. 4406 8258 19354 19821.

Litt. E Nr. 10324.

1. April 1908. Litt. B Nr. 183.

Litt. C Nr. 4015 9719 10882 11273 11597 14741 23797.

Litt. D Nr. 9360 15866.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zins-scheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankklasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldebetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Mai 1910.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Lehrerstellen.

396. Kreis Sorau: Culo 2. Lehrerstelle, 1. 10. 1910, Gassen R. u. L., 1. 10. Kreis Suben: Atterwasch R. u. L., 1. 10. Kreis Soldin: Gr.-Fahlenwerder R. u. L., 1. 8. Kreis Landsberg a. W.: Gerlachsthal R. u. L., 1. 10., Kernein R. u. L., 1. 10., Rohrbruch R. u. L., 1. 10. Kreis Calau: Volkswitz R. u. L., 1. 10.

Nichtamtliches.

397. Der Bauerngutsbesitzer Gotthelf Drußke in Paserin beabsichtigt, den öffentlichen durch seinen Garten daselbst nach Pestwitz führenden Fußsteig so zu verlegen, daß derselbe in gerader Linie an der Grenze des Nachbarn Siefert entlang geht und außerhalb seines Gartens auf den alten Steig des Pfarrgrundstücks zu Paserin wieder einmündet. Dies Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Einsprüche gegen die Verlegung des Fußsteiges innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses hier selbst anzubringen sind.

Uckro, den 21. Juni 1910.

Der Amtsvorstand.